

Stadt Bopfingen

Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre

für den Planbereich „Steigweg“ der Stadt Bopfingen

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 sowie 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) 14 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 18. November 2025 (GBl. 2025 Nr. 124) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Bopfingen am 26. Februar 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die am 28.03.2024 in Kraft getretene Veränderungssperre im Planbereich „Steigweg“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich der Verlängerung der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst weiterhin die Flurstücke Nrn. 1591/2, 1592, 1592/1, 1600/1, 1600/2, 1600/3, 1600/4 und 1601. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist dargestellt im Plan zur Veränderungssperre (Abgrenzung) im Maßstab 1:500 vom 06.03.2024, der als Anlage zur Veränderungssperre Teil der Satzung ist.

§ 3 Inhalt und Rechtswirkung der Verlängerung der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen weiterhin:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

§ 4 Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB maßgebend.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Bopfingen, den 20.03.2026
Dr. Gunter Bühler
Bürgermeister

Hinweise:

1) Die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadt Bopfingen, Stadtbauamt, Marktplatz 1, 73441 Bopfingen eingesehen werden. Öffnungszeiten des Rathauses Bopfingen:

Montag bis Freitag:

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 16:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Donnerstag: 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr,

Zudem wird die Veränderungssperre im Internet auf der Homepage der Stadt Bopfingen veröffentlicht. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

2) Nach § 4 Abs. 4 Satz 4 GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei einer Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.



Unmaßstäblicher Lageplan Veränderungssperre „Steigweg“, Bopfingen